

inneren Stabilität des Landes einen Erfolg der Entwicklungsstrategie des Ujamaa-Sozialismus auch angesichts der augenblicklichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Tanzanias noch nicht für ausgeschlossen ansieht. Aus aktuellem Anlaß – dem Streit um die Aufnahme der »Demokratisch–Arabischen Republik Sahara« (DARS) – widmet sich Goswin Baumhögger in seinem Beitrag »Die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) am Scheidewege/« (S. 221 ff.) u. a. einer möglichen Zukunftsperspektive der OAU, die nach ihrem in den letzten Jahren verstärkten Engagement für die wirtschaftliche Entwicklung und die Menschenrechte im Bereich einer »schlagkräftigen Dienstleistungsorganisation« (S. 235) liegt.

Zu loben ist das Jahrbuch wegen seiner durchweg klaren und verständlichen Sprache, durch die eine differenzierte Betrachtung der Beiträge nicht beeinträchtigt wird und die ihm einen weiten Leserkreis eröffnet, sowie wegen seinem schnellen Erscheinen auf aktuellem Stand! Gut ausgewählt sind die Beiträge – selbst wenn einem die Beiträge Maulls und Nuschellers etwas überflüssig erscheinen mögen, so können sie doch für andere ausgesprochen aufschlußreich sein, bedenkt man den breiten Adressatenkreis des Jahrbuches »über die Wissenschaftler, Politiker und Institutionen hinaus vor allem an die breite, entwicklungspolitisch interessierte Öffentlichkeit« (S. 5; Ziff. 7). Einer vertiefenden Beschäftigung hilfreich sind die den Beiträgen angefügten Literaturhinweise. Indes sind sie zu gering, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung zu befruchten. Doch sollte das Jahrbuch als aktuelles Nachschlagewerk in Universitäts- und Institutsbibliotheken nicht fehlen, da es einen guten Einstieg in die verschiedenen Problembereiche bietet. Aus diesem Grunde ist es besonders für Einrichtungen der Weiterbildung von unschätzbarem Wert. Auf das Jahrbuch 2 (1984) darf man gespannt sein!

Ulrich Werwigk

Justin Stagl

Kulturanthropologie und Gesellschaft – Eine wissenschaftssoziologische Darstellung der Kulturanthropologie und Ethnologie

2., durchgesehene, verbesserte und um ein Nachwort vermehrte Auflage, Dietrich Reimer Verlag, Berlin, 1981, 195 S.

Wenn ein Buch sechs Jahre nach seinem ersten Erscheinen neu aufgelegt wird, hat es offensichtlich in der Leserschaft Beachtung gefunden. Was also ist das für ein Werk, das »Kulturanthropologie und Gesellschaft« heißt und in manchen Seminarbibliotheken als »verschwunden« abgeschrieben werden muß?

Der Autor ist Professor der Soziologie an der Universität Bonn; seine Veröffentlichungen liegen jedoch schwerpunktmäßig bei der Ethnologie. Wie es der Untertitel zur zweiten Auflage bereits ausdrückt, handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine

wissenschaftssoziologische Auseinandersetzung mit der Ethnologie (im deutschen Sprachraum auch als Völkerkunde oder Kulturanthropologie bezeichnet). Wer also eine Einführung in die verschiedenen Sachbereiche der Völkerkunde, in ihre Lehrmeinungen und methodischen Verfahren erwartet, wird enttäuscht werden. Stagl hat vielmehr die Ethnologen selbst zum Gegenstand seiner Betrachtungen gemacht. Und genau darin liegt der Reiz seiner Veröffentlichung.

Stagl beginnt seine Arbeit mit dem Versuch einer Darstellung des Neben- und Gegeneinanders der verschiedenen Wissenschaften vom Menschen (Anthropologie, Ethnologie, Sozial- und Kulturwissenschaften). Da selbst unter Ethnologen und besonders im internationalen Bereich über die mit bestimmten Begriffen assoziierten Inhalte Uneinigkeit herrscht, mag Stagls Abstecher in die Begriffsgeschichte dem Wissensdurst des einen oder anderen Lesers entgegenkommen. Für den Rezensenten lebt das Buch jedoch von den beiden Kapiteln »Wissenssoziologie« und »Wissenschaftsorganisation«. Mit ausdrucksstarken und manchmal recht provozierenden, aber auch humorvollen Formulierungen zeichnet der Autor ein Bild der Ethnologie und ihrer Vertreter, wie es packender kaum sein kann. So verleiht Stagl den Völkerkundlern das Prädikat einer »sektenhaften Zunft«, welche sich durch Auserwähltheitsbewußtsein, Ressentiments gegen die etablierte Wissenschaft, starkes Engagement schwacher Orientierung am äußeren Erfolg und durch eine gehörige Portion Mystizismus auszeichne. Das Studium dieser Wissenschaft sei besonders für jene attraktiv, die »die akademische Routine und Disziplin« scheuen würden. Vor allem aber bescheinigt der Verfasser den Ethnologen »Marginalität«, d. h. Distanz sowohl der eigenen als auch den fremden Kulturen gegenüber. Der Ethnologe trete aus seiner eigenen Kultur heraus und versenke sich in andere Kulturen, ohne sich jedoch völlig mit diesen zu identifizieren. Dadurch ist er »überall zu Hause, ohne irgendwo wirklich zu Hause zu sein«.

Ebenso bemerkenswert wie die These vom Grenzgängertum der Ethnologen sind die Gedanken über Feldforschungen als Eintrittsritual und Kontrollmittel in eine sich durch »Kooption ergänzende Aristokratie«, deren Tage Stagl allerdings gezählt sieht. Man mag diese Ansicht als Palastrevolution oder Übertreibung zurückweisen, man mag sie als zukunftsweisende Selbstreflektion begrüßen: Anregenden Diskussionsstoff für die Gestaltung des Ethnologiestudiums bieten diese Räsonnements allemal.

Herausfordernd sind auch die Ausführungen Stagls über das Eintreten von Ethnologen für Toleranz und Menschenrechte. 1947 überreichte der geschäftsführende Ausschuß der American Anthropological Association der damals tagenden Kommission für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen ein »Statement on Human Rights«. Darin wird erklärt, daß es keine wissenschaftliche Methode für die qualitative Bewertung von Kulturen gebe und daß alle Standards und Werte kulturbedingt seien. Wer sich diesen kulturrelativistischen Standpunkt zu eigen mache, so Stagl, müsse fremde Auffassungen von Freiheit und Würde nicht nur tolerieren, sondern auch freudig bejahen, selbst wenn sie ihm als Erniedrigung und Sklaverei erscheinen. Dadurch aber werde die Idee der Menschenrechte »in geradezu zynischer Weise pervertiert«. An dieser Stelle muß Stagl

sich fragen lassen, ob er sich nicht auf dem Boden irrealen Gedankenspielerei bewegt. De facto hat die Idee der Menschenrechte nicht unter einem Zuviel, sondern unter einem Zuwenig an Toleranz und Achtung vor dem anderen zu leiden.

Fazit: Wer etwas über den Menschentypus des Ethnologen und über die Stellung des Faches in der Gelehrtenrepublik erfahren möchte, wird bei Stagl auf seine Kosten kommen. Ob jedoch die vorgebrachten Thesen tatsächlich zutreffen, ob die Aufstellung einer Art Gruppenpsychogramm überhaupt Sinn ergibt – dies zu beurteilen, bleibt dem Leser überlassen. Stagl selbst fügt (vorsichtshalber?) hinzu: »So eindrucksvoll das Verfahren der Wissenssoziologie manchmal ist – ihre Argumente überreden doch eher, als daß sie überzeugen«.

Manfred Gothsch

Wladimir Naumowitsch Denissow

Rechtssysteme in Entwicklungsländern

Errichtung und Entwicklung der nationalen Rechtssysteme der Länder Afrikas, die sich vom britischen Kolonialismus befreit haben.

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1981, 187 S., DM 13,—

Das Buch enthält die gekürzte Fassung einer von Denissow 1978 in russischer Sprache veröffentlichten Schrift. Es widmet sich den Rechtsordnungen derjenigen subsaharischen Staaten, die früher britische Kolonien waren (häufig werden allerdings auch Beispiele aus Ruanda verwendet). Der erste Teil – »Die Rechtssysteme in der vorkolonialen Periode« (S. 15–70) – leidet erheblich darunter, daß der Autor nicht nur das Ziel verfolgt, sein Thema zu beschreiben, sondern auch und mitunter primär die Unzulänglichkeit »der« bürgerlichen Wissenschaft zu beweisen sucht; letztere freilich macht er selten namhaft. Insbesondere die Diskussion zur Klassenstruktur afrikanischer Gesellschaften und die Frage, ob es im vorkolonialen Afrika »Staaten« gegeben habe, beschäftigt Denissow breit. Seinen eigenen Staatsbegriff präzisiert er nicht, spricht mal von Staaten, mal von Staatsgebilden. Ungenau sind auch die Überlegungen zum Gewohnheitsrecht; Denissow geht von einem in diesem Kontext gänzlich unpassenden Marx-Zitat (daß Gewohnheitsrecht »Gewohnheitsunrecht« sei) aus, führt dann den Leser kritikasternd durch einen Definitionen-Dschungel, entwickelt aber keinen eigenen Begriff. Inhaltlich ist einzuwenden, daß der Autor bei der Beschreibung vorkolonialer Rechtsordnungen zu stark zu verallgemeinern sucht, dabei aber der Vielfalt afrikanischer Rechte nicht gerecht wird. Ständig ist davon zu lesen, daß »im allgemeinen« diese oder jene Regel gegolten habe –, Beispiele oder Belege fehlen zumeist. So kommen durch Pauschalität unrichtige Aussagen zustande: »Gerichtlich« seien nur Vermögensfragen entschieden worden, die mit der Bodennutzung zusammenhingen; »es war schwer, einen Bauern . . . zu verjagen, wenn er . . . seine Pflichten erfüllte«; »in den zentralisierten Staaten litt die Bauernschaft unter grober Willkür«.